



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 23.01.2026**Politische Bewertung und Systemgerechtigkeit des Kommunalen Finanzausgleichs bei wachsenden Kommunen – Folgeanfrage zu Drucksache 21/3094****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort des Finanzministers auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3094, wird die Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere werden die gesetzlichen Grundlagen, die Berechnungsparameter sowie die Anwendung einzelner Ergänzungsansätze detailliert erläutert. Damit hat die Landesregierung die rechnerische und rechtliche Funktionsweise des Systems transparent gemacht. Gleichzeitig bleibt die Antwort jedoch auf die Beschreibung des bestehenden Systems beschränkt. Eine politische Bewertung der Ergebnisse des Kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere im Hinblick auf wachsende Kommunen, erfolgt nicht. Auch wird nicht eingeordnet, ob die dargestellten Verteilungswirkungen – etwa finanzielle Nachteile trotz Bevölkerungswachstums – politisch intendiert, sachgerecht oder mit den Zielen gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar sind. Zudem verweist die Landesregierung wiederholt auf die Komplexität des Systems, ohne darzulegen, ob und wie dessen Wirkungen evaluiert oder politisch überprüft werden. Aus diesen offenen Punkten ergibt sich weiterer parlamentarischer Klärungsbedarf.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Anpassungen im Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften sind das Ergebnis eines umfassenden Evaluierungsprozesses, in dem die Systematik des vertikalen und horizontalen Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) auf den Prüfstand gestellt und Anpassungsbedarfe und Anpassungsmöglichkeiten umfangreich erörtert wurden. Den Rahmen für die Evaluierung bildeten zum einen verfassungsrechtliche Vorgaben und die vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen festgelegte allgemeine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht. Zum anderen flossen politische Festlegungen des Koalitionsvertrages, etwa die Frage, ob den Kommunen gegebenenfalls auch über den KFA finanzielle Anreize geboten werden können, sich der Verantwortung zur Ausweisung von Wohnbauflächen zu stellen, ein. Mit der Einführung der Ergänzungsansätze für Bevölkerungswachstum für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte wird diesem Prüfauftrag nun Rechnung getragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Hält die Landesregierung die in der Antwort zu Drucksache 21/3094 dargestellten Verteilungswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs gegenüber wachsenden Kommunen politisch für sachgerecht und gerechtfertigt?
- Frage 2 Ist es aus Sicht der Landesregierung politisch gewollt, dass Kommunen mit starkem Bevölkerungswachstum trotz steigender Infrastruktur- und Folgekosten im Kommunalen Finanzausgleich keine entsprechenden finanziellen Zuwächse erhalten?
- Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der dargestellten KFA-Ergebnisse mit dem verfassungsrechtlichen Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Hessen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der KFA erfüllt zwei zentrale Funktionen: Zum einen verbessert er die originäre Finanz Ausstattung der Kommunen (fiskalische Funktion), damit diese die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Zum anderen gleicht er Finanzkraftunterschiede innerhalb der kommunalen Ebene aus (distributive Funktion). Damit wird das in Hessen verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse umgesetzt.

Die jüngsten Anpassungen der Ergänzungsansätze im HFAG tragen dazu bei, den KFA noch mehr an die Verhältnisse vor Ort anzupassen. In diesem Sinne werden bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen unter anderem nun die Herausforderungen, vor denen besonders stark wachsende Kommunen stehen, berücksichtigt. Dadurch wird die Ausgleichswirkung (distributive Funktion) des KFA gestärkt, wovon vor allem relativ steuerschwache Kommunen profitieren.

Frage 4 Warum verzichtet die Landesregierung trotz der in Drucksache 21/3094 beschriebenen komplexen Wechselwirkungen bewusst auf Simulationen, Szenarien oder Evaluierungen, um die Auswirkungen einzelner Parameter auf unterschiedliche Kommunaltypen politisch bewerten zu können?

Die Landesregierung verzichtet nicht auf solche Modellrechnungen. Sie werden regelmäßig vorgenommen; zuletzt im Rahmen der mehrjährigen Evaluierung des KFA 2016. Die Analyse des Status-Quo, aber auch die Auswertung der Wirkungsweise bei Einführung oder Änderung von einzelnen Parametern wurde dabei durch das Hessische Ministerium der Finanzen und durch externe, finanzwissenschaftliche Experten vorgenommen. Dabei erfolgte selbstverständlich eine differenzierte Betrachtung und Untersuchung etwa nach kommunalen Gruppen, nach Siedlungsstruktur, nach Größe oder Funktion und nach weiteren aussagekräftigen Unterscheidungsmerkmalen.

Die Ergebnisse bewertete und verarbeitete die Landesregierung keinesfalls allein; sie wurden stets im Rahmen der Evaluierung unter anderem mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände erörtert. Zudem wurden sie im parlamentarischen Verfahren zur Änderung des HFAG – über eine ausführliche Begründung und über umfangreiche Anlagen – transparent und damit zur Entscheidungsgrundlage des Gesetzgebers gemacht. Da der KFA fortlaufend evaluiert wird, wird auf diese Auswertungen auch künftig nicht verzichtet werden. Einen Ausblick auf Schwerpunkte künftiger Evaluierungen des KFA wurden zudem bereits im Gesetzentwurf zur Änderung des HFAG transparent abgebildet.

Frage 5 Welche politischen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der Tatsache, dass nach der geltenden Systematik Kommunalen Finanzausgleichs auch zahlreiche wachsende Kommunen finanzielle Nachteile erfahren?

Der KFA ist ein mehrstufiges, komplexes Konstrukt: Maßgeblich für die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist das individuelle Verhältnis zwischen der Ausgleichsmesszahl, die den Finanzbedarf in Form von (veredelten) Einwohnern ausdrückt, und der Steuerkraft. Demnach begründet das Bevölkerungswachstum einer Kommune allein noch keinen Zuwachs an Schlüsselzuweisungen. Mit den im KFA 2026 eingeführten Ergänzungsansätzen sollen vielmehr die Herausforderungen relativ stark wachsender Kommunen – etwa beim Ausweis von Wohnbauflächen oder bei erhöhten Investitionsbedarfen (zum Beispiel Kosten der Baulandbereitstellung) – gezielt bei der Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt werden.

Die Änderung bestehender sowie die Einführung neuer Ergänzungsansätze im HFAG (unter anderem Bevölkerungswachstum) erhöhen grundsätzlich den Finanzbedarf (Ausgleichsmesszahl) und wirken sich in Form von Umverteilungen innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe aus. Aufgrund der bewusst moderaten Ausgestaltung wirken die Ergänzungsansätze zwar gezielt, aber dennoch in überschaubarem Umfang. Dagegen haben Veränderungen bei den Steuereinnahmen einen erheblichen Einfluss und tragen damit hauptsächlich zu Veränderungen des individuellen Ausgleichsanspruchs im KFA bei. In diesem Sinne können die reformunabhängigen Effekte die im Rahmen der Evaluation vorgenommenen Anpassungen überlagern. Sollte eine Kommune aufgrund ihrer steigenden Steuereinnahmen relativ steuerstärker werden, ist es durchaus systemimmanent, dass sie trotz Bevölkerungswachstum nicht mehr Schlüsselzuweisungen erhält.

Wiesbaden, 11. Februar 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz